

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 22. März 1886, R. G. Bl. Nr. 42, betr. die Zuweisung der Gemeinde Neudorf zum Bezirksgerichte Frauenberg. — 2. Ministerial-Verordnung v. 22. März 1886, R. G. Bl. Nr. 43, betr. die Zuweisung der Gemeinde Libsic zum Bezirksgerichtsprengel Smichow. — 3. Ministerial-Verordnung v. 24. März 1886, R. G. Bl. Nr. 44, betr. die Zuweisung der Gemeinde Suchow zum Bezirksgerichtsprengel Ung.-Ostra. — 4. Ministerial-Verordnung v. 2. April 1886, R. G. Bl. Nr. 51, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Dymów. — 5. Ministerial-Verordnung v. 7. April 1886, R. G. Bl. Nr. 53, betr. das Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei. — 6. Ministerial-Verordnung v. 4. April 1886, R. G. Bl. Nr. 55, betr. die Zuweisung der Gemeinde Wisotzchan zum Bezirksgerichtsprengel Saaz. — 7. Ministerial-Verordnung v. 5. April 1886, R. G. Bl. Nr. 56, betr. die Zuweisung der Gemeinde Bratowice zum städt. del. Bezirksgerichte Stanislaw. — 8. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthaltereie-Kundmachung v. 6. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 17, betr. die Uebernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentl. Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond. — 10. Gesetz v. 21. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 23, womit das Landesgesetz vom 21. Jän. 1873 in Betreff des 63 Millionen-Anlehens der Stadt Wien abgeändert wird. — 11. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- u. Verordnungsblatte erschienenen Gesetze u. Verordnungen. — 12. Statthaltereie-Erlass v. 26. Oct. 1885, Z. 50.880, betr. den Verkauf von Phosphor oder andere Gifte enthaltenden Erzeugnissen. — 13. Polizei-Directions-Note v. 11. Jänner 1886, Z. 6575/Pr., betr. die prov. Bestellung des Hugo Münch als Sachverständigen in Sprengmittel-Angelegenheiten. — 14. Statthaltereie-Erlass v. 14. Jän. 1886, Z. 1416, betr. das amtliche Verzeichniß der auf Grund der Gewerbeordnung zum Giftverfaufe berechtigten Geschäftsleute. — 15. Statthaltereie-Erlass v. 28. Jän. 1886, Z. 1219, betr. die Kompetenzfrage in Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des Gew.-Ges. — 16. Landesauschuß-Note v. 31. Jän. 1886, Z. 1354, betr. den technischen Landesdienst für N.-D. — 17. Statthaltereie-Erlass v. 25. Febr. 1886, Z. 9294, betr. die Hereinbringung von Militär-Zarückständen im gerichtlichen Wege. — 18. Statthaltereie-Erlass v. 26. Febr. 1886, Z. 8999, betr. das Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- u. Genußmitteln. — 19. Statthaltereie-Erlass v. 27. Febr. 1886, Z. 6593, betr. die gewerberechtliche Stellung der Confectionsgewerbe. — 20. Statthaltereie-Erlass v. 3. März 1886, Z. 11.257, betr. die Verpflichtung nicht unterjagter Vereine zur Erfüllung der für einzelne Zweige ihrer statutenmäßigen Thätigkeit bestehenden besonderen Vorschriften. — 21. Statthaltereie-Erlass v. 7. März 1886, Z. 11.071, betr. die Anerkennung der im ungar. Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Befähigungsnachweise behufs Antrittes eines handwerksmäßigen oder an die Erbringung eines solchen Nachweises gebundenen concessionirten Gewerbes. — 22. Statthaltereie-Erlass v. 30. Dec. 1885, Z. 7212, betr. die Stellung der Behörden zu den Privat-Effecten-Lotterien. — 23. Finanz-Landes-Directions-Erlass v. 27. Jän. 1886, Z. 55.307, betr. die Einvernehmung der Schuhmachergenossenschaft bei Abschreibung von Steuerrückständen. — 24. Statthaltereie-Erlass v. 3. Febr. 1886, Z. 5426, betr. die Entscheidung über Strafratengesuche. — 25. Statthaltereie-Erlass v. 5. Febr. 1886, Z. 3007, betr. die Autorisation des Karl Neumann zur Erprobung u. Ueberwachung der Dampfessel der Dampfessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G. in N.-D. — 26. Steueradministrationsnote v. 2. April 1886, Z. 6261, betr. die Unzulässigkeit der Besteuerung von Gast- u. Schankgewerben mit der Erwerbsteuerquote von fl. 157/50. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Neudorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Frauenberg in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 42.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Neudorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Moldauthain ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Frauenberg überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. März 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Libšic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Smichow in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 43.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Libšic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Welwarn ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Smichow überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Suchow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Ang.-Ostra in Mähren.

(R. G. Bl. vom 31. März 1886, Nr. 44.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Suchow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Straßnitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ungarisch-Ostra überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1886,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Dhnów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 8. April 1886, Nr. 51.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird für die Gemeinden und Gutsgebiete Dhnów; Przedmieście dhnowskie; Igióza; Lubno; Kazi-mirowka; Ulanica, Koźdrzec und Korolówka; Hlubno; Wara; Wefola; Magierów; Ujazdy; Dąbrowka und Wola starzeńska; Wola dylegowska recte Dylagowa; Bartkówka; Siedliska; Wolodź; Wola wolodzka; Odyczyna; Poreby; Guty und Jasionów; Pawłokoma; Bachórz; Harta Lipnik und Paprocie; Chodorówka und Łaskówka ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Dhnów errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die oben genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dubiecko aus.

Mit eben diesem Zeitpunkte werden folgende Gemeinden und Gutsgebiete: Babice (Dorf und Markt); Bachów; Chyrzyna und Chyrzynka; Krzywca; Wola Krzywicka; Nienadowa; Hucisko nienadowskie; Keczpol; Kuszelczyce; Skopów mit Puczacz und Zawadka; Szednia aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Przemysł ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Dubiecko zugewiesen.

Pražák m. p.

5.

Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom
7. April 1886,

betreffend das Verbot der Einfuhr der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen
Mattei.

(R. G. Bl. vom 10. April 1886, Nr. 53.)

Nachdem bei der Feilbietung der elektro-homöopathischen Heilmittel des Grafen Mattei den Erfordernissen des §. 1 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nicht entsprochen wird und dieselben daher auch in Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, wird im Einvernehmen mit der königl. ungarischen Regierung die Einfuhr dieser Geheimmittel verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie den betreffenden Zollämtern bekannt wird, in Wirksamkeit.

Taaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pußwald m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. April 1886,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Wiffotschan zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Saaz in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 55.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde Wiffotschan aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Komotau ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Saaz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1886,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bratkowce zu dem Sprengel des städtisch-delegirten
Bezirksgerichtes Stanislaw in Galizien.

(R. G. Bl. vom 15. April 1886, Nr. 56.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Bratkowce aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tšymienica ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Stanislaw zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1887 in Wirksamkeit.

Pražak m. p.

8.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 39 Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1886, betreffend das k. k. Postsparcassenamt.
- " " 40 Verordnung des Finanzministeriums vom 17. März 1886, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des Nebenzollamtes II. Classe Grünthal.
- " " 41 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 22. März 1886, betreffend die Einbeziehung des k. k. Hauptzollamtes in Suchs unter die im Anhang zu der Verordnung vom 15. Juli 1882, R. G. Bl. Nr. 107, bezeichneten Zoll- (Eingangs-) Aemter.
- " " 45 Gesetz vom 28. März 1886, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1886.
- " " 46 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. März 1886, betreffend Zollbehandlung des von Dr. F. Hulwa erfundenen Desinfections-pulvers.
- " " 47 Gesetz vom 15. März 1886, über die Hypothekarerneuerung in Vorarlberg.
- " " 48 Gesetz vom 15. März 1886, über die Aufnahme der Parcellennummern des neuen Steueroperates in die versachbücherlichen Urkunden.
- " " 49 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1886, betreffend die Festsetzung des Tarzuschlages bei Verzollung von Terpentinöl, welches in eigens eingerichteten Cisternenwaggons ohne weitere Umschließung eingeführt wird.
- " " 50 Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe zu Pontafel zur zollfreien Behandlung von voraus oder nachgesendeten Reiseeffekten.
- " " 52 Kundmachung der k. k. Regierung vom 3. April 1886, betreffend die Vereinbarung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken.

- Unter Nr. 54 Convention vom 17. Jänner 1885, zwischen Oesterreich-Ungarn und Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken.
 „ „ 57 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. April 1886, betreffend die Erhöhung der Immatriculationstaxe an den Universitäten.
 „ „ 58 Concessionsurkunde vom 24. März 1886, für die Bahnradbahn auf den Geisberg bei Salzburg.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. März 1886, Z. 5549,

betreffend die bedingungsweise Uebernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond.

(L. G. u. B. Bl. vom 27. März 1886, Nr. 17.)

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 22. Jänner 1886, Z. 347, hat der schlesische Landtag in seiner am 4. December 1885 abgehaltenen 7. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige Kranke, welche wegen Ansteckungsgefahr oder Gemeingefährlichkeit der Krankheit zur ärztlichen Behandlung in eine nicht-öffentliche Krankenanstalt übergeben werden, sind auf den schlesischen Landesfond zu übernehmen:

- a) wenn der Verpflegte und dessen ersatzpflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind;
- b) wenn der Verpflegte in der Gemeinde der Krankenanstalt nicht zuständig ist, und
- c) im Falle der Verpflegung außerhalb Schlesiens, insoferne in dem Lande, wo der Kranke verpflegt wurde, ein reciprokes Verfahren eingehalten wird.

Die Verpflegskosten werden von dem Landesfonde nach dem an dem Verpflegsorte üblichen Tarife, bezüglich der Anstalten innerhalb Schlesiens aber in keinem höheren, als dem für das Troppauer Dr. Heidrich'sche allgemeine Krankenhaus für die 3. Verpflegsklasse per Kopf und Tag geltenden Verpflegstaxe vergütet.“

Dieses wird hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gebühr für die 3. Verpflegsklasse des Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhauses in Troppau dormalen 80 kr. ö. W. beträgt.

Possinger m. p.

10.

Gesetz vom 21. März 1886,

womit das Landesgesetz vom 21. Jänner 1873 in Betreff der der Stadt Wien ertheilten Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden abgeändert wird.

(L. G. u. B. Bl. vom 30. Mai 1886, Nr. 23.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Stadt Wien wird ermächtigt, den Erlös aus dem bis zum Betrage von 40 Millionen Gulden begebenen Anlehen von 63 Millionen Gulden, zu dessen Aufnahme die Bewilligung mit dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9, ertheilt wurde, zu den im §. 2 dieses Gesetzes angeführten Zwecken ohne Beschränkung auf die daselbst bezeichneten Theilbeträge zu verwenden.

§. 2.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. März 1886.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

11.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. März 1886, Z. 11.461, betreffend die den Gemeinden Neunkirchen, Simmering, Heiligenstadt, Jedleseer, Akgersdorf, Unter-Döbling, Fitchau, Ober-Meidling, Kalksburg und Fünfhaus ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 19 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Z. 11.864, betreffend die den Gemeinden Wiener-Neustadt, Währing, Neusift am Walde, Gaudenzdorf, Floridsdorf, Klosterneuburg, Neuleopoldau mit Mühlshüttel, Weinhaus, Unter-Meidling, Unter-Sievering, Mauer und Rodaun ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. März 1886, Z. 12.633, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren in den Gemeinden Neulerchenfeld und Unter-Meidling.
- " " 21 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. März 1886, Z. 13.455, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden St. Anton a. d. Isznitz, Tullnerbach, Chaurer und Ober-Obberndorf.
- " " 22 Gesetz vom 15. März 1886, womit der Gemeinde Gaming die Einhebung einer Wegmauth auf der Grubberg-Langau-Mariazeller Gemeindefraße (Danzer-Straße) bewilligt wird.
- " " 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1886, Z. 13.850, betreffend die den Gemeinden Rabensburg, Edelbach, Mollendorf und Saffendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband.
- " " 25 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1886, Z. 13.851, betreffend die der Gemeinde Hacking ertheilte Bewilligung zur Einhebung von fünf Miethzinskreuzern vom Miethzinsgulden für die Jahre 1885, 1886 und 1887.

- Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1886, Z. 17.008, betreffend die den Gemeinden Schlatten, Merkenbrechts, Merkengersch, Breitenstein und Straßhof für das Jahr 1885 und der Gemeinde Edlitz für das Jahr 1884 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent übersteigenden Umlagen.
- " " 27 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1886, Z. 17.949, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Canalherstellungsgebühr und von Miethzinskreuzern in der Gemeinde Inzersdorf am Wienerberge.
- " " 28 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. April 1886, Z. 17.947, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden in den Gemeinden Grafendorf, Höslein a. d. Donau und Köttingbrunn, sowie von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Köttingbrunn und Dornbach.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1885, Z. 50.880,
N. Z. 342.183,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des Verkaufes von Phosphor oder andere Gifte enthaltenden Erzeugnissen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchem es sich um den Bezug von Phosphorpillen zur Vertilgung von Mäusen seitens eines land- und forstwirtschaftlichen Vereines aus einer ausländischen Apotheke handelte, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. October l. J., Z. 15.223, neuerlich den Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 30. November 1862 Z. 19.813/991 (Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Jänner 1863, Z. 51.986 ex 1862) in Erinnerung gebracht, demzufolge die zur Vertilgung von Ratten und Mäusen hergestellten Phosphorpasten den über den Gift-handel bestehenden Vorschriften unterliegen.

Es ist sich daher in weiteren, etwa vorkommenden derartigen Fällen nach der den Verkehr mit Giften regelnden Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, zu benehmen, sonach der Verschleiß von derartigen Phosphor enthaltenden Erzeugnissen an eine Concession, deren Bezug aber an eine Bewilligung zu binden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat bei diesem Anlasse jedoch auch noch unter Hinweis auf den Erlaß vom 1. November 1877, Z. 14.136, (Statthalterei = Erlaß vom 15. November 1877, Z. 33.909) weiters darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Wortlaute des §. 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, kein Anhaltspunkt gegeben ist, den §. 3 derselben Verordnung nicht blos auf die im §. 1 als Gift erklärten Stoffe, sondern auch auf alle Erzeugnisse anzuwenden, in welchen einer dieser Stoffe enthalten ist, indem bei solcher Auffassung z. B. für den Verschleiß von Phosphor-Zündhölzchen eine Concession und zum Bezuge von Phosphor-Zündhölzchen eine Bezugslicenz erforderlich wäre.

Ueber die Behandlung derartiger Erzeugnisse ist fallweise zu entscheiden, wobei zu erwägen kommt, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Art der Verwendung, sowie auf die Menge und die Art, in welcher das Gift in dem Erzeugnisse enthalten ist, letzteres

an Gemeinschädlichkeit dem im §. 1 genannten Gifte gleich oder nahe kommt und demnach auch in Betreff des Verkehrs gleich zu behandeln ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung im gegebenen Falle in die Kenntniß gesetzt.

13.

Note der k. k. Polizei-Direction vom 11. Jänner 1886, Z. 6575/Pr.,
M. Z. 14.502,

betreffend die provisorische Bestellung des Hugo Münch als Sachverständigen der Wiener
Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 11. December v. J., Z. 3797, den gewesenen Director der Arlberger-Dynamitfabrik, Hugo Münch, bis zur endgültigen Regelung des in der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, vorgesehenen Institutes der staatlichen Aufsichtsorgane, provisorisch als Sachverständigen der Wiener Polizei-Direction in Sprengmittelangelegenheiten bestellt. Derselbe hat am 23. v. Mts. hieramts den Eid als Sachverständiger geleistet.

Ich beehre mich, den löblichen Magistrat hievon mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, falls löblich dortorts die Intervention Münchs als Sachverständiger in Sprengtechnischen Fragen gewünscht werden sollte, gegen dessen Berufung als Sachverständigen vom hierämtlichen Standpunkte unter der Voraussetzung ein Anstand nicht obwaltet, daß der genannte Sachverständige hiedurch nicht etwa in seiner Function für Zwecke der Polizei-Direction behindert wird. Es wäre demnach erforderlichenfalls dessen Requisition nicht direct, sondern stets nur im Wege der gefertigten Polizei-Direction schriftlich oder im telegraphischen Wege zu veranlassen, damit die Polizei-Direction in der Lage ist, entweder den Sachverständigen sofort zur Verfügung zu stellen, eventuell den Zeitpunkt festzustellen, wann derselbe entbehrt werden kann. Die Vereinbarung in Bezug auf die Vergütung der Kosten des Sachverständigen hätte unmittelbar mit demselben zu erfolgen.

14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1886, Z. 1416,
M. Z. 25.191,

betreffend Vorschriften rücksichtlich des alljährlich im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinenden Verzeichnisses der auf Grund der Gewerbeordnung zum Giftoverkaufe berechtigten Geschäftsleute.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. April 1885, Z. 17.080, wurde mit dem hierortigen Erlasse vom 13. April 1885, Z. 17.561, den Gewerbebehörden eröffnet, daß die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels, um den Gewerbsleuten, welche die Concession zum Giftoverschleiß besitzen, die Möglichkeit zu verschaffen, der Bestimmung des §. 3 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ohne allzu große Hemmnisse des Verkehrs nachkommen zu können, beabsichtigen,

ein Verzeichniß über sämtliche auf Grund der Gewerbeordnung zum Giftverkaufe berechtigten Geschäftsleute zusammenzustellen, dieses Verzeichniß sodann den eben erwähnten Gewerbsleuten zugänglich zu machen und periodisch unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen zu erneuern.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Jänner 1886, Z. 21.120, wurde mit Zugrundelegung der von den Unterbehörden gelieferten Nachweisungen über die auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Gift concessionirten Geschäftsleute nach dem Stande vom 31. October 1885 das Verzeichniß sämtlicher diesfälliger Gewerbsleute der diesseitigen Reichshälfte verfaßt und dessen Drucklegung bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranlaßt.

Mit einer durch das Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangenden Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels werden sämtliche, zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung concessionirten Gewerbsleute verpflichtet, sich längstens bis 15. Februar 1886 in den Besitz eines Exemplares des gedachten Verzeichnisses zu setzen und, insoferne es sich nicht um den Bezug von Gift seitens wissenschaftlicher Institute und öffentlicher Lehranstalten, dann solcher Personen handelt, die sich mit der ämtlichen, noch giltigen Bewilligung zum Giftbezuge im Sinne der §§. 5 und 7 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, ausweisen, Gifte nur an diejenigen Besteller zu verabsolgen, welche in dem jeweilig letzten Verzeichnisse der zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute enthalten sind, oder welche sich auszuweisen vermögen, daß sie mittlerweile die Berechtigung zum Verkehre mit Gift erhalten haben.

In Folge des letztbezogenen hohen Ministerialerlasses wird der Magistrat aufgefordert, nicht nur auf die genaueste Befolgung der erfließenden Ministerialverordnung hinzuwirken, sondern auch selbst die durch §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, angeordneten Evidenzen auf das Genaueste zu führen und insbesondere die eingetretenen Aenderungen im Stande jener Gewerbsleute, welche die Concession zum Giftverfleiße besitzen, in dem betreffenden Evidenzverzeichnisse jedesmal ordnungsmäßig einzutragen.

Da mit 31. December jedes folgenden Jahres bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei ein neues Verzeichniß der zum Absatze von Gift berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des betreffenden Jahres erscheinen soll und zu diesem Behufe von der k. k. Statthalterei die im Verlaufe des letzten betreffenden Jahres in dem Verzeichnisse eingetretenen Veränderungen mit 25. November eines jeden Jahres zur Kenntniß des hohen k. k. Ministeriums des Innern zu bringen sind, wird der Magistrat angewiesen, die im Laufe des jeweilig letzten Jahres im dortigen Stadtbezirke eingetretenen Aenderungen, und zwar stets nach dem Stande vom 31. October bis längstens 5. November eines jeden Jahres hieher nachzuweisen.

Gleichzeitig mit diesem Ausweise ist jedesmal auch eine summarische Nachweisung über die im Verlaufe der betreffenden zwölfmonatlichen Zeitperiode d. a. ausgestellten Giftbezugslicenzen und Giftbezugscheine vorzulegen, deren Evidenzhaltung im §. 14 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, gleichfalls strenge vorgeschrieben ist.

Der festgesetzte Termin ist pünktlichst einzuhalten.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1886, Z. 1219,
M. Z. 46.535,

betreffend die Kompetenzfrage in Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des
Gewerbegesetzes.

Mit dem Berichte vom 4. September 1885, Z. 134.369, hat der Magistrat die Frage der Kompetenz der politischen oder gerichtlichen Behörden zur Bestrafung bei Fällen widerrechtlicher Firmaführung nach §. 49 des Gesetzes v. 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise nach Art. 26 des Handelsgesetzbuches in Anregung gebracht und sich hierbei auf die in den Recursangelegenheiten des E. G., dann des J. K. B. und J. D. gefällten h. ä. Entscheidungen vom 12. April, 1885 Z. 16.628, und vom 15. April 1885, Z. 18.156, bezogen.

In beiden vorerwähnten Fällen ist die h. ä. Entscheidung erst nach Einvernehmung des k. k. Handelsgerichtes erlassen und hat das k. k. Handelsgericht, nachdem von hier aus die d. ä. bezüglichen Entscheidungen behoben worden waren, wie sich aus den vom k. k. Handelsgerichte mitgetheilten Acten die Ueberzeugung verschafft wurde, gegen die Vorgenannten die Strafamtshandlung nach Art. 26 des Handelsgesetzbuches auch durchgeführt.

Nach der jeden Zweifel ausschließenden Bestimmung des §. 50, Alinea 1, des citirten Gesetzes haben nun, wenn eine der in §. 49 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2, des Handelsgesetzbuches unterliegt, die im §. 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgefordert platzzugreifen.

Zur Entscheidung darüber aber, ob eine der im §. 49 des vorhergenannten Gesetzes bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Art. 26 des Handelsgesetzbuches unterliegt, sind selbstverständlich lediglich die k. k. Gerichte berufen und steht den polit. Behörden keine wie immer geartete Ingerenz zu.

Insolange daher in gleichen oder ähnlichen Fällen, wie die vorangeführten, das l. k. Handelsgericht in Wien seine Kompetenz in Gemäßheit des Art. 26, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches aufrechterhält, wäre die k. k. Statthalterei nicht in der Lage, eine etwaige d. ä. Entscheidung, womit in einem solchen Falle nach §. 131, lit. a, b und c der Gewerbeordnung eine Strafe verhängt wurde, zu bestätigen.

Um daher einer eventuellen Aufhebung d. ä. Entscheidungen vorzubeugen, wird es sich für den Magistrat empfehlen, in allen solchen Fällen, wie dieselben vorstehend bezeichnet wurden, vor Fällung einer Entscheidung das Einvernehmen mit dem k. k. Handelsgerichte in Wien zu pflegen.

16.

Note des n. ö. Landesauschusses vom 31. Jänner 1886, Z. 1354,
M. Z. 43.971,

betreffend die Organisation des technischen Landesdienstes für Niederösterreich.

Der hohe Landtag hat in Betreff der Organisation des technischen Landesdienstes für Niederösterreich mit dem Beschlusse vom 9. Jänner 1886 ein Landesbauamt creirt, welches

am 15. Februar 1886 in Activität tritt und aus der vom Landesbauamtsdirector auszuübenden Centralleitung, dann aus den drei je von einem Ingenieur, beziehungsweise Oberingenieur zu leitenden Departements I, II und III, und zwar:

I. Für Straßen-, Brücken- und Eisenbahnangelegenheiten,

II. für Hochbau und für Instandhaltung aller in der Verwaltung des Landes befindlichen Gebäude und Anstalten, und

III. für Wasserbau- und Flußregulierungsangelegenheiten besteht,

und welchem acht, je von einem Ingenieur zu leitende Landesbauamtsabtheilungen unterstehen, denen die nachfolgenden Straßenbezirke zur Vernehmung des technischen Landesdienstes zugewiesen sind, und zwar:

Landesbauamtsabtheilung Wien I mit den zugewiesenen Straßenbezirken Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Ober-Hollabrunn, Kaveltsbach, Ketz, Stockerau und Wolfersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wien II mit den zugewiesenen Straßenbezirken Brud a. d. Leitha, Hainburg, Hernals, Hiebing, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwedat, Sechshaus und Tulln.

Landesbauamtsabtheilung Wien III mit den zugewiesenen Straßenbezirken Feldsberg, Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach und Zistersdorf.

Landesbauamtsabtheilung Wiener-Neustadt mit den zugewiesenen Straßenbezirken Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Pottenstein und Wiener-Neustadt.

Landesbauamtsabtheilung St. Pölten mit den zugewiesenen Straßenbezirken Azenbrugg, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Manf, Mölk, Neu-Lengbach und St. Pölten.

Landesbauamtsabtheilung Amstetten mit den zugewiesenen Straßenbezirken Amstetten, Gaming, Haag, St. Peter i. d. Au, Scheibbs, Waidhofen a. d. Ybbs und Ybbs.

Landesbauamtsabtheilung Krems mit den zugewiesenen Straßenbezirken, Groß-Grünburg, Gföhl, Krems, Langenlois, Mautern, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall und Spitz.

Landesbauamtsabtheilung Waidhofen a. d. Thaya mit den zugewiesenen Straßenbezirken Allentsteig, Dobernsberg, Eggenburg, Geras, Horn, Litschau, Raabs, Schrems, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra und Zwettl.

Hievon beehrt sich der Landesauschuß mit dem dienstlichen Ersuchen Kenntniß zu geben, die etwaigen mit einzelnen Landes-Ingenieur-Sectionen zu führenden Correspondenzen mit der Adresse: „N. ö. Landesbauamtsabtheilung N. N.“ versehen lassen zu wollen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Februar 1886, Z. 9294,
M. Z. 89.957,

betreffend die Hereinbringung von Militärtarrückständen im gerichtlichen Wege.

Anläßlich der von der k. k. n. ö. Finanzprocuratur an das k. k. Finanzministerium erstatteten Anzeige, daß in einigen Fällen die wegen Hereinbringung von Militärtarrückständen im gerichtlichen Executionswege gestellten Begehren mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, N. G. Bl. Nr. 70, abgewiesen wurden, hat das genannte Ministerium an diese k. k. Finanzprocuratur den in Abschrift mitfolgenden Erlaß gerichtet.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. Februar 1886, Z. 638/115, und mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 21. Juni 1883, Z. 26.427, in die Kenntniß gesetzt.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 10. Jänner 1886, S. B. 39.570/1548 ex 1885, an die n. ö. Finanzprocuratur.

Der neuerliche Bericht vom 12. December 1885, Z. 31.017/VIII., in Betreff der Einbringung von Militärtaxrückständen im Wege der gerichtlichen Execution wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß genommen, daß die k. k. Finanzprocuratur auch in künftigen Fällen, in welchen die Bewilligung der Execution von einer Gerichtsbehörde versagt wird, die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen haben wird.

In der Anlage werden der k. k. Finanzprocuratur die Abschriften mehrerer an die Finanzprocuratur in Graz ergangenen gerichtlichen Intimate mitgetheilt, aus welchen zu ersehen ist, daß der oberste Gerichtshof in einem speciellen Falle die gerichtliche Competenz zur Bewilligung solcher Executionsgesuche als vorhanden erkannt hat.

Es bleibt der k. k. Finanzprocuratur überlassen, ob und in welcher Weise diese Entscheidung bei den Verhandlungen über weiterhin vorkommende derartige Fälle verwerthet werden könnte.

Sollte in einem solchen Falle abermals auch im Instanzenzuge ein günstiger Erfolg nicht erreicht werden, ist die Anzeige hievon zu erstatten.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Februar 1886, Z. 8999,
M. Z. 90.505,

betreffend das Verbot der Verwendung galvanisch vernickelter, nickelplattirter, sowie aus Nickel erzeugter Kochgefäße für die Zubereitung und Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Mit Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 18. April 1885, Z. 15.464, womit der Magistrat zur Berichterstattung in Angelegenheit der Verwendung von galvanisch vernickelten oder plattirten Gefäßen zur Bereitung und Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln aufgefordert wurde, wird demselben zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Februar 1886, Z. 16.917, eröffnet, daß nach dem Gutachten des hierüber einvernommenen obersten Sanitätsrathes, Salz und gewöhnlichen Essig haltende Flüssigkeiten, sowie saure Fruchtsäfte schon bei gewöhnlicher Temperatur und unter Umständen, wie sie in gewöhnlichen Haushaltungen vorzukommen pflegen, z. B. beim Einbeizen von Wildpret und anderen Fleischarten, beim Einsieden von Fruchtsäften u. dgl. aus Nickelgefäßen das Metall in Mengen in Lösung bringen, welche vom sanitären Standpunkte nicht mehr als unbedenklich bezeichnet werden dürfen, abgesehen davon, daß das Nickel ein dem menschlichen Organismus fremdes Element ist und daher dessen Einverleibung, vom therapeutischen Zwecke abgesehen, fernzuhalten sei.

Hiebei wird bemerkt, daß der oberste Sanitätsrath sein Gutachten sowohl auf die von seinem eigenen Referenten angestellten Versuche, als auch auf jene von R. Birnbaum über die Widerstandskraft von Gefäßen aus Nickel plattirtem Eisenbleche gegen organische Säuren, sowie endlich auch darauf gründete, daß von fast allen älteren und neueren Toxikologen behauptet wird und nach Beobachtungen bei der therapeutischen Anwendung von Nickelsalzen nachgewiesen ist, daß letztere schon in Dosen von 0.2 Gramm Erbrechen erzeugen und überhaupt giftiger als Kupfersalze wirken.

Demnach müssen galvanisch vernickelte, nickelplattirte, sowie aus Nickel erzeugte Kochgefäße sowohl für die Zubereitung, wie für die Aufbewahrung von säurehaltigen Nahrungs- und Genußmitteln als unzulässig erklärt werden und ist deren Verwendung zu den gedachten Zwecken verboten.

Hievon wird der Magistrat zur entsprechenden Verlautbarung und wirksamen Ueberwachung in Kenntniß gesetzt.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1886, Z. 6593, M. Z. 89.958,

betreffend die gewerberechtliche Stellung der sogenannten Confectionsgewerbe.

Der Verein Orient in Wien zur Wahrung der Interessen der Confections-Industrie hat unterm 26. Juli 1885 beim hohen k. k. Handelsministerium eine Denkschrift überreicht, in welcher das Begehren gestellt wird, die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 148, beziehungsweise die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, in der Weise abzuändern, daß dieselbe durch eine andere ersetzt werde, welche vorerst den Begriff „Groß- und Kleingewerbe“ feststellt und die Confection im Allgemeinen aus der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe ausscheidet.

Im Falle auf dieses Ansuchen nicht eingegangen werden sollte, bittet der genannte Verein um die Erklärung der Confection als freies Gewerbe.

Ueber diese Eingabe hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 3. Februar 1886, Z. 3751, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Dem Begehren um Aenderung der erwähnten Ministerialverordnung in der Richtung, daß die Eintheilung der Gewerbe in Groß- und Kleingewerbe, von denen das Erstere immer ein freies, die Letzteren frei oder handwerksmäßige wären, erfolgen solle, kann keine Folge gegeben werden, da gemäß der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Gewerbe entweder freie oder concessionirte oder handwerksmäßige sind, daher eine neue Grundeintheilung der Gewerbe, die überdies nur im Gesetzgebungswege erfolgen könnte, ausgeschlossen ist.

Das Ansuchen um Ausscheidung des Gewerbes der Confection aus der Liste der handwerksmäßig betriebenen Gewerbe erscheint gegenstandslos, da die Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, die Confection nicht als handwerksmäßiges Gewerbe anführt.

Was schließlich das Alternativ-Begehren um Erklärung der Confection im Allgemeinen als ein freies Gewerbe betrifft, so kann diesem Ansuchen auch nicht stattgegeben werden, weil in der erwähnten Denkschrift die Erklärung der genannten exportirenden Confection, als de-

Herrn- und Damenschneider, Wäsche-, Cravatten-, Schuh- und Schirmconfectionäre u. dgl. als freie Gewerbe bezweckt wird, was den Intentionen der Gewerbegesetznovelle, sowie den Bestimmungen der gedachten Ministerialverordnung zuwiderläuft, und überhaupt im Interesse der aufgezählten Gewerbe unthunlich ist.

Hievon ist zufolge obigen hohen Erlasses der Verein Orient entsprechend in Kenntniß zu setzen.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1886, Z. 11.257,
M. Z. 76.412,

betreffend die Verpflichtung nicht untersagter Vereine zur Erfüllung der nach den besonderen Vorschriften für einzelne Zweige ihrer statutenmäßigen Thätigkeit vorgezeichneten Bedingungen.

Vereine, deren Bildung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht nicht untersagt, beziehungsweise mit Rücksicht auf die Verordnung des hohen k. k. Gesamtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, im Ausnahmungsgebiete bewilligt wurde, sind zwar zur Ausübung aller Zweige ihrer statutenmäßigen, d. i. in ihren Statuten ausdrücklich enthaltenen Thätigkeit vom Standpunkte des Vereinsgesetzes aus berechtigt, die Vereinsleitung bleibt jedoch ungeachtet der behördlichen Nichtuntersagung, respective Bewilligung, verpflichtet, in allen Fällen, wo für die Ausübung dieser Thätigkeit in besonderen Gesetzen und Verordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungsweise die Erwirkung der behördlichen Bewilligung vorgezeichnet ist, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise die gedachte Bewilligung zu erwirken.

Beispielsweise wird ein Verein, in dessen Statuten die Einleitung von Sammlungen in Aussicht genommen wird, vorher die erforderliche Bewilligung der competenten Behörde zu erwirken haben.

In gleicher Weise werden auch die Vereine, die zur Abhaltung von Volksversammlungen oder Wanderversammlungen statutenmäßig berechtigt sind, die durch die Gesetze über das Versammlungs-, resp. Vereinsrecht, vorgeschriebenen Bedingungen rechtzeitig zu erfüllen haben.

Ebenso wird zur Veranstaltung von Theatervorstellungen, öffentlichen Productionen und Aufzügen, dann zur Vertheilung von Druckchriften, sowie zur Errichtung von Kindergärten und Schulen u. s. w. von den hiezu berechtigten Vereinen die Bewilligung der competenten Behörde vorher einzuholen sein.

Insbefondere bezüglich der vorerwähnten Theatervorstellungen wird der Magistrat auf die genaue Einhaltung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der speciellen Verordnungen und h. ä. Erlässe zu dringen haben.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung verständig.

21.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthaltereien vom 7. März 1886, Z. 11.071,
M. Z. 95.742,

betreffend die Anerkennung der im ungarischen Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines handwerksmäßigen oder an die Erbringung eines Befähigungsnachweises gebundenen concessionirten Gewerbes.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner 1886, Z. 141/S. M., wurde zwischen dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern einerseits und dem königl. ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel andererseits hinsichtlich der Anerkennung der in einem der beiden Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre beim Nachweise der Befähigung behufs Antrittes eines an die Erbringung eines praktischen Befähigungsnachweises geknüpften handwerksmäßigen oder concessionirten Gewerbes die nachstehende Declaration vereinbart, welche als eine auf dem Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) beruhende interne Vereinbarung zu betrachten ist.

„Insoferne in einem der beiden Ländergebiete auf Grund der betreffenden Gewerbe-gesetze zum Antritte und selbständigen Betriebe eines Gewerbes die Erbringung eines beson-deren Befähigungsnachweises vorgeschrieben erscheint, werden in dem Falle, als ein Angehöriger des einen Ländergebietes ein solches Gewerbe im anderen Ländergebiete antreten und selbständig betreiben will, die von demselben im ersten Ländergebiete verbrachten Lehr-, beziehungsweise Gehilfenjahre auch in dem letzteren Ländergebiete zum Nachweise der Befähigung in Anrechnung gebracht und die diesfalls in dem einen Ländergebiete ausgestellten Lehr- und Arbeitszeugnisse auch im anderen Ländergebiete als gültig anerkannt.“

Was die Erbringung dieses Befähigungsnachweises durch Vorlage des Zeugnisses über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen gewerblichen Unterrichtsanstalt betrifft, so haben die beteiligten hohen Ministerien Angesichts der in den beiden Staatsgebieten bezüglich der Organisation dieser Anstalten obwaltenden Verschiedenheiten davon abgesehen, in die obige Declaration auch die ausnahmslose gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse jener gewerblichen Unterrichtsanstalten ausdrücklich aufzunehmen.

Der Artikel XIV des Zoll- und Handelsbündnisses, welcher in Alinea 1 die gleiche Behandlung der Angehörigen des einen Ländergebietes mit den Einheimischen des anderen Ländergebietes bezüglich des Gewerbeantrittes vorschreibt, verbürgt jedoch auch in dieser Beziehung, daß die Eigenschaft der Angehörigkeit zum anderen Ländergebiete kein Hinderniß beim Antritte eines Gewerbes bilde. Es wird vielmehr von den competenten Gewerbebehörden von Fall zu Fall zu entscheiden sein, ob die betreffende Unterrichtsanstalt des anderen Ländergebietes, deren Zeugniß behufs Nachweises der besonderen Befähigung für ein bezügliches Gewerbe vorgewiesen wird, nach ihrer amtlich zu erhebenden Organisation den für die gewerblichen Unterrichtsanstalten des diesseitigen Ländergebietes geltenden, insbesondere also den Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1883, Z. 17.591 (Intimation des k. k. u. ö. Landeschulrathes vom 22. November 1883, Z. 7364/L. G. N.) und der Verordnung des letztgenannten hohen Ministeriums vom 16. Mai 1884, Z. 9406 (Min. B. Bl. Nr. 19 ex 1884) entspricht.

Wenn in dieser Beziehung bei einzelnen Gewerbebehörden fallweise Zweifel auftauchen sollten, so werden die erforderlichen Weisungen im Dienstwege beim h. k. k. Handelsministerium, welches diesfalls das Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht pflegen wird, einzuholen sein.

Hievon werden die Gewerbebehörden zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

22.

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels über eine Seitens einer Finanzbehörde gestellte Anfrage bemerkt, daß es nicht Sache der Behörden sein kann, im Interesse von Privat-Effecten-Lotterien die Versendung von Losen zu vermitteln oder auch nur die Behelfe dazu zu liefern, oder die Amtsortorgane zur Theilnahme an solchen Lotterien einzuladen.

(Statthaltereierlaß vom 30. December 1885, Z. 7212/Pr., M. Z. 4080.)

23.

Anläßlich des von der Genossenschaft der Schuhmacher gestellten Ansuchens um Anweisung der k. k. Steueradministrationen Wiens, in allen auf das Schuhmachergewerbe Bezug habenden Bemessungen, Verminderungen oder Nachlässen der Steuern immer im Wege der Genossenschaft zwei Vertrauensmänner beizuziehen, wurde von der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction ausgesprochen, daß bei den Verhandlungen in Betreff der Abschreibungen der Steuerrückstände wegen Uneinbringlichkeit die Einholung der Aeußerung der genannten Genossenschaft insbesondere in jenen Fällen sich empfehlen dürfte, wo es sich um Parteien handelt, welchen ungeachtet des aufrechten Betriebes ihres Geschäftes die Steuern schon seit mehreren Jahren wegen Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden mußten.

(Finanz-Landes-Directions-Erlaß vom 27. Jänner 1886, Z. 55.307, M. Z. 29.980.)

24.

Die Entscheidung über Gesuche um Bewilligung zur ratenweisen Einzahlung der wegen Verletzung von gewerbegesetzlichen Vorschriften verhängten Geldstrafen gehört in den Wirkungsbereich der politischen Behörden erster Instanz.

(Statthaltereierlaß vom 3. Februar 1886, Z. 5426, M. Z. 54.799.)

25.

Gemäß §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875, R. G. Bl. Nr. 130, wurde dem von der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. ernannten technischen Inspector Carl Neumann die Autorisation zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitze in Wien vom 1. Februar 1886 angefangen ertheilt.

(Statthalterei-Erlaß vom 5. Februar 1886, Z. 3007, M. Z. 43.972.)

26.

Zufolge des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 29. März 1886, Z. 5755, kann die Erwerbsteuerquote von 157 fl. 50 kr. bei der Besteuerung von Gast- und Schankgewerben nicht in Anwendung kommen, weil dieser Erwerbsteuersatz in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung nicht enthalten ist.

(Note der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk vom 2. April 1886, Z. 6261, M. Z. 123.478.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 12. Februar 1886, Z. 902.

Ueber den vom Gemeinderathe Dr. Richter in der Plenarsitzung am 9. Februar 1886 gestellten Antrag wird nach dem Sectionsantrage mit 48 gegen 26 Stimmen beschloffen, den Gemeinderathsbeschuß vom 30. Jänner 1880, Z. 448, nach welchem auch verspätet eingelangte Reclamationen, insoferne nicht der im §. 35 G. D. festgesetzte Termin, von welchem an in den Wählerlisten keine Veränderungen mehr vorgenommen werden dürfen, tangirt wird, zu berücksichtigen sind, aufzuheben.

Vom 19. Februar 1886, Z. 934.

Ueber das Ansuchen mehrerer städtischer Diurnisten um Anweisung des höheren Diurnums wird nach dem Sectionsantrage beschloffen:

1. Der Gemeinderath erklärt principiell, daß nur eine ununterbrochene fünf-, respective zehnjährige tadellose Dienstzeit Anspruch auf die Anweisung des höheren Diurnums gibt.

2. Der Magistrat wird ermächtigt, in außerordentlichen Fällen Anträge auf gnadenweise Anrechnung einer zwar unterbrochenen, aber wirklich zugebrachten Dienstzeit an den Gemeinderath zu stellen.

Mit der Erledigung dieser Gesuche wird die I. Section betraut.

Vom 5. März 1886, Z. 968.

Nach dem Sectionsantrage stimmt der Gemeinderath nachstehenden mittels Zuschrift der k. k. Polizei-Direction vom 24. Jänner l. J., Z. 396, anher gelangten Vorschlägen, betreffend die Verleihung von Personalzulagen an bestimmte Individuen der k. k. Sicherheitswache, zu:

1. Den seit den Jahren 1873, 1874 und 1875 in der k. k. Sicherheitswache dienenden verheirateten oder mit Kindern gesegneten verwitweten 176 Sicherheitswachmännern minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage ist bis zu dem Momente, in dem sie in den Bezug der Activitätszulage gelangen oder zu Sicherheitswachmännern höherer Gebühr ernannt werden, eine jährliche Personalzulage von 50 fl. zu bewilligen.

2. Den seit den Jahren 1876, 1877 und 1878 dienenden 83 Wachleuten minderer Gebühr ohne höhere Activitätszulage, welche ebenfalls verheiratet oder Witwer mit Kindern sind, ist successive die durch das Borrücken der Erstgenannten freiwerdende Personalzulage von 50 fl. unter den gleichen Bedingungen zu verleihen.

Die hiedurch im ersten Jahre für die Gemeinde erwachsende Mehrauslage von 1789 fl. 86 $\frac{1}{2}$ kr. ist insoferne nicht in der bezüglichen Präliminar-Position (Rubrik XIX. 1.) Deckung vorhanden ist, auf den Reservefond zu verweisen.

Vom 23. März 1886, Z. 1023.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme eines Diurnisten mit dem Taggelde von 1 fl. 20 kr., beziehungsweise von 1 fl. 50 kr., 1 fl. 75 kr. und 2 fl. nach zurückgelegter ein-, fünf- und zehnjähriger Dienstzeit für den Ortsschulrath des VI. Bezirkes genehmigt und ist die sich hiedurch ergebende unbedeckte Auslage auf den Reservefond zu verweisen.

Vom 26. März 1886, Z. 7341.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, der vom Gemeinderathe Schenner in der Plenarsitzung am 24. November 1885 gegebenen Anregung in der Weise Rechnung zu tragen, daß in der den Wahlcommissionen vorliegenden Original-Wählerliste die Namen der Wähler mit fortlaufenden Nummern versehen werden und die betreffende Nummer auch auf der Wahllegitimationskarte angebracht wird. Die gedruckten Wählerlisten sind jedoch nicht mit Nummern zu versehen.

Unter Einem wird beschlossen, daß der Vorsitzende, sowie die übrigen Mitglieder einer Wahlcommission in jener Section, bei welcher sie fungiren, auch dann ihre Stimmzettel abzugeben berechtigt sind, wenn sie in der Wählerliste einer anderen Section vorkommen.

Vom 26. März 1886, Z. 1712.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Das Ansuchen des Friedrich Fuchsthaller um Einreihung in den Status der Registratur durch Creirung einer Registrantenstelle für denselben wird abgewiesen;

2. im Status der städtischen Kanzlei ist eine siebente Officialstelle zweiter Classe, erster Gehaltsstufe, mit dem Jahresgehälte von 1100 fl. und dem 30procentigen Quartiergelde zu creiren, welche Stelle unter Einem dem Friedrich Fuchsthaller verliehen wird;

3. dem Genannten ist als Ergänzung zu seinen gegenwärtigen Bezügen von jährlich 1560 fl. bis zu seiner Borrückung in die nächst höhere Gehaltsstufe eine Gehaltszulage von jährlich 130 fl. anzuweisen, welche jedoch im Falle einer früheren Pensionirung oder Quiescirung nur mit dem Betrage von 100 fl. anzurechnen wäre.

Vom 6. April 1886, Z. 1646.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das städtische Feuerwehr-Commando zu ermächtigen, alle vorkommenden Reparatur- und Installationsarbeiten an der städtischen Telegraphenleitung, sowie eventuelle Neuherstellungen von Telegraphenleitungen durch das eigene Personale ausführen zu lassen, für die Hilfsarbeiter eine Zulage von je 50 kr. und für den Monteur eine Zulage von je 1 fl. per Tag zu bewilligen.

Vom 13. April 1886, Z. 1808.

Nach dem Sectionsantrage wird die gegenüber der Detailmarkthalle, VI. Bezirk, eröffnete neue Gasse mit dem Namen „Damböckgasse“ bezeichnet.

Vom 13. April 1886, Z. 1352.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, von der in Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 18. November 1884, G. Z. 5628, angeordneten Insertion der Holzlicitations-Edicte des Fondsgutes Ebersdorf a. d. Donau in die geleseeneren Journale in Hinkunft Umgang zu nehmen.

